

Die Nationalblätter bei Wochens. u. monatl. Postauslieferung	10.-
Wochens. u. Wiener Stimmen monatlich	K. 6.-
vierjährlich	24.-
Wochens. Wiener Stimmen und Neues Monatsblatt monatlich	K. 8.-
vierjährlich	27.-
Set. täglich zweimaliger Post- verleihung	
Wochens. u. Wiener Stimmen monatlich	K. 8.70
vierjährlich	26.-
Wochens. Wiener Stimmen und Neues Monatsblatt monatlich	K. 2.70
vierjährlich	20.-
Für Deutschland:	
Wochendblatt allein:	
vierjährlich	K. 22.-
Wochendblatt u. Wiener Stimmen vierjährlich	K. 30.-

9

XXVI. Jahrgang

Reichsp

Der jugoslawische Staat erklärte, Pensionen im Hinblick nur an solche österreichische Pensionisten auszuzahlen, welche unzweifelhaft jugoslawischer Nationalität sind.

Die Polen und Ukrainer liquidierten nur jene Ruhegenüsse, welche sich auf österreichische Zivilstaatsbedienstete polnischer und ukrainischer Nationalität beziehen.

Die Vertreter der zwanzigischen Nationalregierung vereinbarten mit Deutschösterreich, daß der bisherige Pensionsdienst bis zum Ablaufe dieses Jahres unverändert aufrecht zu erhalten ist. Das Schutzbüro für die Bevölkerung des italienischen Okkupationsgebietes stellt das Ertrachten, daß die derzeit in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionen der Bediensteten italienischer Nationalität, bis auf weiteres vorschußweise, gegen seinerzeitige Abrechnung, auszuzeigen sind.

In der zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen haben die Vertreter Deutschösterreichs erklärt, daß sie einer Neuordnung des Pensionsdienstes zustimmen, wenn dadurch der endgültigen Aufteilung der Pensionslasten nicht rechtlich vorgegriffen werde. Sie haben weiters erklärt, daß die Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Zivilstaatsbediensteten, welche nach dem 31. Oktober 1918 die allgemeinen Pensionen im österreichischen Staatshaushalte belasteten, eine Last der allgemeinen Liquidationsmasse der Nationalstaaten bilden sollen. Nach diesen Vereinbarungen sind die Zahlungen der Pensionen per April 1919 vorgenommen worden.

Da nunmehr die Tschecho-Slowaken, Polen, Ukrainer und Jugoslawen mit der Ausscheidung der von diesen Nationalstaaten zu übernehmenden, bisher in Deutschösterreich vorgeschriebenen Ruhe- und Versorgungsgegenstände begonnen haben, sah sich auch das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen gezwungen, zunächst zur Feststellung der auszufügenden Pensionsnisse die notwendigen Daten über Nationalität, Heimatständigkeit und letzten Dienstort, bei sämtlichen Pensionsparteien einzuholen. Nach Maßgabe der gewonnenen Daten wurden die Pensionsparteien ausschieden und den Vertretern der bezüglichen Nationalstaaten behufs Kläffigmachung der Ruhegenüsse ab Mai 1919 übermittelt. Da eine Anzahl dieser Anfragen des Staatsamtes der Finanzen an die Pensionsparteien nicht rechtzeitig beantwortet wurde, hätten diese pro Mai 1919 keine Pensionen erhalten. Um dies zu vermeiden, haben die Vertreter der Nationalstaaten in Deutschösterreich die Bitte gerichtet, die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgegenstände auch pro Mai 1919 anzuzahlen, und sich zur Refundierung der die Nationalstaaten betreffenden Auszahlungen verpflichtet. Das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen hat diesem Wunsche Rechnung getragen.

Nunmehr muß aber die Frage vorgelegt werden, ob auch Deutschösterreich, gleich den übrigen Nationalstaaten in bezug auf die Auszahlungen der Pensionen seine eigenen Wege gehen soll.

Selbstverständlich hält das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen an dem wiederholt festgelegten Grundsatz fest, daß die erwähnten Ruhegenüsse eine Last post Bergem einfaçne Liquidationスマサfe bilden. Die Abtretung der Pensionen ehemals österreichischer Staatsbediensteten polnischer und ukrainischer Nationalität entlastet Deutschösterreich; die Ausscheidung der jugoslawischen Pensionisten ist für die deutschösterreichischen Finanzen nicht ungünstig; was aber die Tschecho-Slowaken anbelangt, so müßte diesen gegenüber als Kriterium in Betracht kommen: entweder die deutsche Nationalität, der Grundsatz der Reziprozität oder die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft. Wird die deutsche Nationalität als Grundsatz aufgestellt, dann ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der tschecho-slowakische Staat Retorsion üben und den Pensionisten deutscher Nationalität seinerseits keine Ruhe- und Versorgungsgegenstände auszahlen wird. Stellen wir uns auf den Grundsatz der Reziprozität, so erhält eine Reihe von Pensionsparteien von keinem der beiden Staaten ihren Ruhe- und Versorgungsgegenstand. Wird die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft als Grundsatz aufgestellt, dann erhalten jene Bediensteten, die stets in Deutschösterreich gedient haben, während ihres Ruhestandes aber die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft erworben, seine Pension.

Die Auszahlung der staatlichen Pensionen.

Von unterrichteter Seite.

Die allgemeinen Pensionen, das sind jene, welche außerhalb des ehemaligen gemeinsamen Pensionssets und der Pensionen der Staatsseisenbahnsbediensteten stehen, sind bis Ende 1918 im allgemeinen aus einem, vom ehemaligen Finanzminister Dr. Redlich, aufgenommenen 2-Milliardenanleihe gedeckt worden. Um den Pensionsdienst auch nach dem 1. Jänner 1. J. ungestört aufrecht zu erhalten, wurde in zwischenstaatlichen Verhandlungen vereinbart, daß jeder Nationalstaat jene Pensionen weiter auszahlen soll, die in seinem Gebiete in Vorschreibung stehen, wobei mit Rücksicht darauf, daß bei dem deutschösterreichischen Staat — im Hinblick auf den Sitz der ehemaligen österreichischen Zentralbehörden im deutschösterreichischen Staatsgebiete — Versorgungsgegenstände in größerer Zahl in Vorschreibung stehen, als bei Aufteilung der allgemeinen Pensionen unter Zugrundelegung des Bevölkerungsschlüssels auf ihn entfallen würden, von den einzelnen Nationalstaaten monatliche Beiträge zur Auszahlung der Pensionen geleistet werden sollten.

Diese Beiträge wurden jedoch von den einzelnen Nationalstaaten nur in unzureichender Weise zur Verfügung gestellt und im Monate März haben die anderen Nationalstaaten für die fernere Auszahlung der Pensionen einseitig neue Grundsätze aufgestellt.

Die tschechoslowakische Republik hat die Ruhe- und Versorgungsgegenstände der ehemals österreichischen Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebener dann übernommen, wenn der letzte ständige Dienstort des Bediensteten im Gebiet des jetzigen tschecho-slowakischen Staates lag und die Bezugsberechtigten Angehörige des tschecho-slowakischen Staates verblieben sind. Die Ruhe- und Versorgungsgegenstände der Bediensteten der ehemals österreichischen Zentralstellen wurden nur unter der Voraussetzung übernommen, daß diese Bediensteten aus einem Dienstorte des tschecho-slowakischen Staates übergetreten sind oder vor ihrem Eintritte in einer Gemeinde dieses Staates das Heimatrecht besaßen und nunmehr die Staatsangehörigkeit in der tschecho-slowakischen Republik bereits besaßen oder längstens binnen drei Monaten deren Wiedererlangung nachweisen.